



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT AUGUST 2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wie Sie wahrscheinlich aus den Medien schon erfahren haben, hat der Bund ein weiteres Corona-Förderprogramm zur Liquiditätshilfe auf den Weg gebracht. Anträge können Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche und unterschiedlicher Rechtsformen stellen, sobald sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. In Genuss der Überbrückungshilfe kommen auch Soloselbstständige oder Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb. Voraussetzung ist jedoch immer, dass das Unternehmen vor dem 31. Oktober 2019 gegründet bzw. die Tätigkeit aufgenommen wurde. Bei der Prüfung, ob für Unternehmen ein entsprechender Antrag gestellt werden kann und bei der Beantragung selbst sind wir Ihnen sehr gerne behilflich.*

## **Hinweise zur Corona-Überbrückungshilfe**

Anträge können seit 13. Juli gestellt werden. Antragsberechtigt sind Betriebe und Selbstständige, bei denen der Umsatz im April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen ist. Überbrückungshilfe kann maximal für die Monate Juni bis August 2020 beantragt werden. Die Förderhöhe (40 bis 80 % der förderfähigen Fixkosten) richtet sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020. Der Fördermitteltopf ist nicht „gedeckelt“, so dass auch die zuletzt eingehenden Anträge noch mit einer Förderung rechnen können. Der Antrag auf die neue Corona-Überbrückungshilfe muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer online gestellt werden. Die erhaltenen Leistungen sind einkommensteuer- und körperschaftsteuerpflichtig und müssen in der Steuererklärung 2020 als Betriebseinnahme erfasst werden. Das Bundeswirtschaftsministerium informiert unter <https://bww.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> ausführlich zum aktuellen Förderprogramm.

## **Steuerfreie Corona-Prämie**

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern eine steuerfreie „Corona-Prämie“ bis zu 1.500 € auszahlen. Bereits im April wurde diese Befreiung durch das Bundesfinanzministerium angekündigt und ist mittlerweile auch auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Begünstigt sind danach nur Zahlungen, die im Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgen. Diese Prämie muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Verrechnung mit Überstundenvergütungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ist demnach nicht zulässig. Die Unterstützungsleistung kann sowohl

in Geld als auch in Sachbezügen gewährt werden. Auch geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) können diese steuerfreie Beihilfe erhalten. Gleiches gilt auch für GmbH-Geschäftsführer oder im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige. Allerdings dürfte die Steuerfreiheit in letzteren Fällen nur dann gewährt werden, wenn nicht nur der Geschäftsführer oder der Ehegatte, sondern alle Mitarbeiter eine entsprechende Prämie erhalten.

## **Häusliches Arbeitszimmer**

Während der Corona-Krise haben viele Unternehmer, Selbstständige und Angestellte ihren Arbeitsplatz in die eigene Wohnung oder ins eigene Haus verlegt. In diesen Fällen sollten wir gemeinsam prüfen, ob die Aufwendungen für das Büro in den eigenen vier Wänden steuerlich abzugsfähig sind. Grundvoraussetzung für dessen steuerliche Berücksichtigung ist, dass der Raum wie ein typisches Arbeitszimmer ausgestattet ist und fast ausschließlich als solches genutzt wird. Wer sich beispielsweise im Wohnzimmer eine Arbeitsecke einrichtet, kann grundsätzlich keine Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

Sofern der Arbeitsraum als „Büro“ ausgestattet ist und fast ausschließlich beruflich genutzt wird, können Aufwendungen bis zu 1.250 € pro Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung ist ausnahmsweise dann gegeben, wenn ein Unternehmen wegen der Corona-Krise für einige oder alle Mitarbeiter Heimarbeit anordnet oder gänzlich geschlossen ist.

Nur wenn das häusliche Arbeitszimmer den sog. „Mittelpunkt“ der gesamten betrieblichen und be-

rufflichen Tätigkeit „darstellt“, sind die Kosten in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Diese Voraussetzung ist nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben, z. B. wenn der Betroffene ausschließlich in den eigenen vier Wänden arbeitet und bei seinem Arbeitgeber oder seinen Kunden lediglich untergeordnete Tätigkeiten stattfinden.

Der Höchstbetrag von 1.250 € ist ein Jahresbetrag. Er wird nicht gekürzt, wenn das Arbeitszimmer nur für ein Teil des Jahres genutzt wird oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung ist übrigens auch dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer aus Gründen des eigenen Gesundheitsschutzes seinen Arbeitsplatz nicht aufsucht und deshalb „freiwillig“ im Home-Office arbeitet.

### Abschreibung nach § 7b EStG

Diese Sonderabschreibung kann für vermietete Wohnungen in Anspruch genommen werden, wenn die Baumaßnahme nach dem 31.08.2018 und vor dem 1.1.2022 begonnen wurde. Für diese Objekte können neben der linearen Abschreibung (2 % pro Jahr) zusätzlich 5 % als Sonderabschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Da der Gesetzgeber nicht den Bau von Luxuswohnungen fördern wollte, gilt die Sonderabschreibung nur bei Baukosten von bis zu 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche. Die förderfähige Bemessungsgrundlage ist sogar auf nur 2.000 € beschränkt. Gefördert ist der Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern aber auch der Aus- oder Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, z. B. durch den Ausbau des Dachgeschosses bzw. Aufstockungen oder Anbauten. Auch die Umgestaltung von bisher gewerblich genutzten Flächen in Wohnungen fällt unter den Förderbereich des § 7b EStG. Dagegen kann die neue Sonderabschreibung nicht für Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ebenfalls nicht gefördert ist die Selbstnutzung einer Wohnung oder die unentgeltliche Überlassung, z. B. an Angehörige. Auch Ferienwohnungen sind nicht begünstigt.

### Datum des Arbeitszeugnisses

Leider haben Arbeitszeugnisse nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Ausgeschiedene Mitarbeiter können fast immer erreichen, dass ihnen ein „wohlwollendes und förderliches“ Zeugnis aus-

gestellt wird. Ein Indiz für ein nachträgliches und auf Betreiben des Arbeitnehmers geändertes Arbeitszeugnis könnte das Datum sein. Kürzlich hat jedoch das Landesarbeitsgericht Köln (Az 7 Ta 200/19) entschieden, dass ein Arbeitszeugnis das Datum des Tags der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tragen muss. Während es ansonsten unzulässig oder zumindest unüblich ist, Verträge oder Bescheinigungen zurückzudatieren, schreiben dies die Arbeitsrichter im Falle eines Arbeitszeugnisses sogar vor, um zu verhindern, dass ein möglicher zukünftiger Arbeitgeber Spekulationen darüber anstellt, ob es zwischen den Parteien Streit über die Erteilung und den Inhalt des Arbeitszeugnisses gegeben hatte. Die Aussagekraft von Arbeitszeugnissen wird somit noch einmal deutlich verringert.

### Verkauf eines Mobilheims ist grunderwerbsteuerpflichtig

Das Finanzgericht Münster hat in einer aktuellen Entscheidung (Az 8 K 786/19 GrEF) klargestellt, dass auch die Übertragung eines Mobilheims der Grunderwerbsteuer unterliegen kann. Im Urteilsfall wurde ein lediglich auf Holzbalken ruhendes und grundsätzlich transportables „Kleinwochenendhaus“ in einem Feriendorf veräußert. Verkäufer und Erwerber gingen davon aus, dass dieser Vorgang nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, da es sich um ein bewegliches Mobilheim handle. Dieser Auffassung schloss sich das Gericht nicht an und bestätigte die Grunderwerbsteuerfestsetzung des Finanzamts. Eine feste Verbindung mit Grund und Boden kann nach Auffassung der Rechtsprechung auch dann vorliegen, wenn ein Gebäude allein durch sein Eigengewicht und ohne weiterer Verankerung eine entsprechende Standfestigkeit hat. Im Urteilsfall kam hinzu, dass das Mobilheim an die Wasserversorgung und das Stromnetz angeschlossen war.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2020	10.09.2020
Umsatzsteuer	10.08.2020	10.09.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	20.08.2020	14.09.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	14.08.2020	07.09.2020
Sozialversicherung	27.08.2020	28.09.2020

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).